BEBAUUNGSPLAN "NEUWIESEN"

Textliche Festsetzungen

Grundlagen des Bebauungsplanes sind das BBauG v. 23. 6. 1960, die BauNVO in der Fassung vom 26. 11. 1968, die LBO in der Fassung vom 20. 6. 1972 sowie die weiterführenden VO und Erlässe.

Die im Lageplan des Bebauungsplanes durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen werden durch die nachfolgenden textlichen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (1) BBauG

1. Art der baulichen Nutzung:

(§ 9 (1) 1 BBauG

Gewerbegebiet (GE)

(§ 8 BauNVO)

- (1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
- (2) Zulässig sind:
 - 1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren, Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 (3) soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
 - 2. Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,
 - 7. Tankstellen

- (3) Ausnahmsweise werden zugelassen:
 - 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Die sonstigen in § 8 (3) genannten Ausnahmen werden nicht zugelassen. (§ 1 (4) BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung:

(§ 16 - 20 BauNVO)

Geschoßzahl (Höchstgrenze)

1 Geschoß, mit Höhenbegrenzung

max. 8,00 m

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

3. Bauweise

offen, ohne Längenbegrenzung

4. Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen: (§ 9 (1) 1b BBauG)

Die Lage der Gebäude ist in der Bebauungsplanzeichnung durch Bauflächen innerhalb der Baugrenzen bestimmt.

Für die Gebäudestellung sind die eingetragenen Richtungspfeile

maßgebend.

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird im Einzelfall von der Baugenehmigungsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens an Ort und Stelle festgelegt.

5. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 (1) 9 BBauG)

Die für die Herstellung von Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen und Stützmauern sind vom Angrenzer auf der Baulandfläche zu dulden.

Im übrigen sind Böschungen als Grünflächen anzulegen. Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen in ihrer Summe 2,0 m nicht überschreiten.

6. Verkehrsflächen

(§ 9 (1) 3 BBauG)

Entsprechend den Planeinträgen. Außer den im Lageplan dargestellte Zu- und Abfahrten dürfen keine weiteren Zugänge oder Zufahrten bestehen noch angelegt werden.

Das Sichtfeld an der L 1179 bei der Gewerbegebietseinmündung ist von jeder sichtbehindernden Bebauung freizuhalten.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Gebäudehöhe

(§ 111 LBO)

2. Dachform und -Neigung

3. Außenanlagen und Einfriedigungen

Einfriedigungen an öff. Straßen sind als geschlossene Einfriedigungen oder als undurchsichtige Hecke bis max. 2,00 Höhe zulässig.

Im übrigen sind eine offene Einfriedigung mit MD an Eisen- oder Holzpfosten bis max. 2,00 m zulässig.

4. Gestalterische Hinweise

- a) Um eine Behinderung der gewerblichen Nutzung auszuschließen, sollen sämtliche Leitungen im Planbereich unterirdisch verlegt werden.
- b) Die erforderlichen PKW-Stellplätze sind entsprechend den Richtzahlen zum Garagenerlaß herzustellen. LKW-Stellplätze sind je nach Zweckbestimmung des Betriebes innerhalb des Betriebsgefändes anzulegen.
- c) Zur Einbindung des Planbereiches ist an der West-, Nord- und Ostseite ein mindestens 3 m breiter Pflanzstreifen mit bedenständigen Bäumen und Sträuchern anzulegen.
 Dieser Pflanzstreifen sollte eine Dichte von mindestens 1 Planze je Quadratmeter aufweisen.
- d) Von der im Plan eingetragenen (20) KV-Leitung der EVS Bad Teinach ist mit baulichen Anlagen ein Abstand von mindestens 3,00 m Höhe einzuhalten.

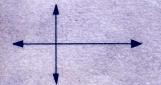
ZEICHENERKLÄRUNG

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 5
	des Bebauungsplanes	BBauG
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
I max 8,00m	Zahl der Vollgeschosse (mit Höchst- grenzenfestsetzung)	§ 18 BauNVO
0,8	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
1,0	Geschoßflächenzahl	§ 20 BauNVO
0	offene Bauweise,	§ 22 BauNVO
	ohne Längenbeschränkung	
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
öff. Verkehrs- fläche		
	Gehweg	
	Fahrbahn	§ 9 Abs. 1
	Gehweg	Nr. 3 BBauG
	Umformerstation	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

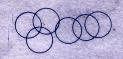
Schutzstreifen für 20 KV-Freileitung

02

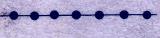
ZEICHENERKLÄRUNG



Gebäudestellung



Pflanzzwang für Busch- und Baumgruppen mindestens 3 m breit § 9 Abs. 1 Nr. BBauG



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

Nutzungsschablone

1

Teilgebiet

GE	I,max 8,00m	Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse mit Höhenfestsetzung
0,8	1,0	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
0	SD 10°-25°	Bauweise	Dachform
		Nun das Voltas mielė	



GE Mit Einschr Nur das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe zulässig (§ 8 (4) BAUNVO)

LADT WENZ DER STAD HEDAUINGSPLAN "NEUVIESEN" lene and STADTTETL HAUSEN applingen, 2 4. JUNI 1975 Landrotocom VERFAHRENSVERMERKE Kartographische Darstellung rößerung aus den Flurkerte des Zustandes Madstab 1: 500 Planungsmecht und Stadt Weil dor Stadt Darstellung Stadtbauamt 5. 9. 1974 geändert 18.11.1974 Arfold, Stadt Well der 12.3.74 Au Catellingsbeschluß am 9. 9. 74 Auslegun sbeschluß 1 2 (b) PRANC 20. 9. 74 Bekanntmachung der Auslemung 29. 9. 74 Offentliche Auslemung \$ 12 16 DBBauG 29.10.74 Beschlud Wher Bedenken 3. 3. 75 und Anregungen \$ 7 (a) BHANG am . 3. 3. 75. Satzim shesch hill 24.6.75 Genelani Jung 1 H DBAGG Eclass der Genehmigungs-24.6.75 4000.02/B Stadt Well der Stadt Walcountmaching der Geneliai ann and Auslegung souic am 04.7.75 Inkrafttreten § 12 AllauG 04.7.75. if orrantliche Auslegung An BBauG

Stadt Weil der Stadt

Begründung zum Bebauungsplan "Neuwissen" im Stadtteil Hausen

Das Sägewerk Kessel besteht zur Zeit mit einem relativ großen Flächenenteil im Gewann "Neuwiesen" auf Markung Hausen. Es schließt sich im Östlichen Bereich an den Ortsrand en. Für diesen Bereich bestand bisher kein Bebauungsplan.

Durch die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Gewerbebetiebes und den demit verbundenen Expansionsbestrebungen ist die Notwendigkeit für eine geordnete städtsbauliche Entwicklung erforderlich geworden. Insbesondere soll die Erweiterung durch künftige bauliche Anlagen in diesem Bereich durch weitergehende planerische Maßnahmen sinnvoll gelenkt werden.

Auf der Grundlage des Flächennutzungsplanentwurfes für den Stadtteil Hausen wurde deshalb unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bausubstanz und der betrieblichen Besonderheiten ein Rebauungsplan für das Gebiet "Neuwissen" aufgestellt.

Die Ausweisung erfolgte im Hinblick auf die Nutzung als "Gewerbegebiet"

im Sinne des § 8 BauÑVO.

Die verkehremäßige Anbindung erfolgte in enger Anlehnung an den Vorentwurf des Ing. Büro Speich vom 27. 9. 1971 zum Ausbau der L 1179 zwiechen der Stadt Heimsheim und dem Stadtteil Hausen.

Das gesamte Plangebiet umfaßt einen flächengehalt von ca. 3 ha.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Weil der Stadt, den 5. Sept. 1974

(Heymer)